

Börsenreglement

Bündner Zierfisch-, Korallen- und Wasserpflanzenbörse

1. **Die Börse findet am Sonntag, 12.11.2023 von 11.00 bis 14.00 Uhr statt. Der Veranstaltungsort ist die Freizeitanlage Vial in 7013 Domat/Ems.** Die Verkäufer sollten aus organisatorischen Gründen den Aufbau spätestens 1h vor dem offiziellen Beginn der Börse abgeschlossen haben.
2. Infrastruktur
 - 2.1. Behälter, Heizungen, Durchlüfterpumpen usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse und Wasser zur Verfügung. Die Wasserhärte beträgt $\pm 14^{\circ}\text{dGH}$.
3. Angebot
 - 3.1. An der Börse dürfen nur **selbstgezüchtete, gesunde und nicht zu kleine Fische, Korallen, niedere Tiere, Pflanzen und Lebendfutter verkauft werden.** Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße.
 - 3.2. An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen usw.) angeboten werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.
 - 3.3. Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Tiere und Pflanzen verkauft werden. CITES-geschützte Tiere oder Pflanzen dürfen nur mit Herkunftsnachweis angeboten werden. Tiere, die haltebewilligungspflichtig sind, dürfen nur an Personen mit einer Haltebewilligung abgegeben werden (Haltebewilligung muss dem Anbieter und der Börsenaufsicht vorgelegt werden). Aquarien- und Teichfische mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen, die durch züchterische Merkmale in Ihrem Verhalten beeinträchtigt sind, dürfen nicht angeboten werden.
 - 3.4. Es besteht ein Verkaufsverbot für den gemeinen Antennenwelse (*Ancistrus* sp.). Eine Ausnahmegenehmigung ist für Vereinsmitglieder des Aquarienvereins Graubünden unter Absprache mit dem Börsenverantwortlichen möglich.
4. Hälterung
 - 4.1. Die in der Tierschutzverordnung festgelegten Mindestbeckenmasse von Aquarien dürfen nicht unterschritten werden. Diese werden nach TSchV folgendermassen festgelegt.
 - Beckenlänge: mind. 3x Körperlänge grösster Fisch
 - Beckenbreite: mind. 2x Körperlänge grösster Fisch
 - Wassertiefe: mind. 1x Körperlänge grösster Fisch

- 4.2. Die Aquarien müssen an zwei Seiten vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Bei springenden Arten ist ausserdem eine lichtdurchlässige Abdeckung gegen oben (z.B. aus Plexiglas) gefordert.
- 4.3. Die Aquarien müssen auf dunklem, nicht spiegelndem Untergrund stehen. Alternativ kann die Bodenscheibe aussen foliert, bestrichen oder aus Schwarzglas bestehen. Das Einbringen von scheuerndem Bodengrund wie Sand oder Kies sollte unterlassen werden.
- 4.4. Ein Rückzugsbereich muss durch eine geeignete Struktur, z.B. Holz, Ton oder (künstliche) Pflanzen gewährleistet werden.
- 4.5. Die Besatzdichte in den Verkaufsbecken darf nicht zu hoch sein. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht. Bei der Wahl der Besatzdichte sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- 4.6. Die verkauften Fische müssen mit Wasser aus ihrem Aquarium in wasserdichten Behältern mit glatten Innenwänden oder in Transportbeuteln abgegeben werden. Die Transportgefässe müssen mit einem Sicht- und Kälte- bzw. Wärmeschutz versehen sein. Ein solcher Sicht- und Klimaschutz kann beispielsweise durch Einpacken der Beutel mit Zeitungspapier gewährleistet werden. Schutzbeutel können an der Börse zu Fr. 5.-/10Stk. erworben werden, oder sind durch den Verkäufer selbst mitzubringen.
- 4.7. Pflanzen und Korallen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen.

5. Beschriftungen

- 5.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgrösse der Fische und die minimale Beckengrösse, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Fische sowie deren Preis.
Die vom Verein zur Verfügung gestellten Beschriftungen sind zwingend anzubringen.
- 5.2. Die Beschriftung des Verkäufers beinhaltet dessen Namen und die Vereinszugehörigkeit. Die Beschriftung wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

6. Handel

- 6.1. Für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet.
- 6.2. Minimalpreise: Der Veranstalter oder die Börsenaufsicht kann einen Minimalpreis diktieren. Die angebotenen Tiere/ Korallen/ Pflanzen/ Lebendfutter/ dürfen weder verschenkt noch verscherbelt werden. Mengenrabatte sind im sinnvollen Rahmen möglich (Bsp. Schwarmfische).
- 6.3. 15 % der Einnahmen fallen als Unkostenbeitrag dem veranstaltenden Verein zu.
- 6.4. Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können untereinander eine halbe Stunde vor Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe müssen auch über die zentrale Kasse ablaufen.
- 6.5. Jede Person, die an der Börse ein Tier erwirbt, muss von der Anbieterin oder dem Anbieter schriftlich über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen

Tierart sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften informiert werden. Der Aquarienverein Graubünden stellt, bei rechtzeitiger Anmeldung entsprechendes Material bereit.

- 6.6. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Tiere verkauft werden.
- 6.7. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen. Ausnahme: Mitglieder mit Handelsgenehmigung (siehe 6.9).
- 6.8. Die Organisatoren behalten sich die Möglichkeit vor, geläufige Arten zu verkaufen, die von den anwesenden Verkäufern nicht angeboten werden. Dies bezieht sich nur auf Arten, die bis zum offiziellen Anmeldungsschluss gemeldet wurden. Ebenso kann die Börsenorganisation Vereinsmitglieder mit Handelsbewilligungen als Verkäufer zulassen. Diese dürfen aber nur selbstgezogene Tiere sowie Produkte verkaufen, die sonst niemand auf der Börse im Angebot hat.
7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht: Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Korallen, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.
8. Haftungsausschluss: Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.
9. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten!
10. Das Organisations-Komitee behält sich das Recht vor, die Züchter vorgängig zu besuchen um sich von dessen eigenen Nachzuchten zu überzeugen.
11. Im Börsenlokal herrscht ein striktes Fotografieverbot. Ausgenommen ist die Börsenaufsicht. Die Börsenverantwortung kann für das Veterinärsamt sowie Pressemitglieder gegen Vorweis eines Presseausweises eine Ausnahme genehmigen. Nichtbefolgen des Fotografieverbotes hat eine Wegweisung zur Folge, die Bildrechte unterliegen für die nächsten 10 Jahre alleinig der Börsenorganisation.

Reglement genehmigt
Der Vorstand Aquarienverein Graubünden